



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL  
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)  
European Judicial Training Network (EJTN)  
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

## MODUL V

### THEMA 16

***DIE VERBESSERUNG DES ZUGANGS  
ZUM RECHT BEI STREITSACHEN MIT  
GRENZÜBERSCHREITENDEM BEZUG IM  
RAUM DER EUROPÄISCHEN UNION-DIE  
RICHTLINIE 2003/8 DES RATES VOM  
27.JANUAR 2003***

### AUTOR

**Carlos Manuel GONÇALVES DE MELO MARINHO**

Richter. Kontaktperson des Europäischen Justiziellen  
Netzes in Zivil- und Handelssachen Portugiesischer  
Generaljustizrat

ONLINE-KURS  
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES  
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND  
HANDELSACHEN  
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea  
With the support of The European Union  
Avec le soutien de l'Union Européenne

## 1. Hintergrund

### 1.1. Einführung

Zu der Entwicklung, die zu den heutigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen führte, die den Zugang der wirtschaftlich benachteiligten Bürger zum Recht und zur Gerichtsbarkeit gewährleisten und die den allgemeinen Zugang zu den europäischen Gerichtssystemen sichern möchte, gehören einige wichtige Instrumente, die während der Jahre ihren Anwendungsbereich erweitert haben und zunehmend mehr Lösungen bieten.

Daher ist es angebracht, die wichtigsten Meilensteine dieser Entwicklung kurz anzuschauen. So können wir besser verstehen, wie es zu der hier betrachteten Richtlinie gekommen ist.

### 1.2. Internationale Übereinkommen

#### 1.2.1. Die *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vom 4. November 1950 (Rom)

Die Konvention wurde unter der Schirmherrschaft des Europarates angenommen und ist für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bindend.

Sie erfasst im Art. 6 unter dem allgemeinen Titel „*Recht auf ein faires Verfahren*“ und im Zusammenhang mit den Rechten der angeklagten Person<sup>1</sup> die Idee, dass diese auch das Recht darauf hat „(...) falls ihr [der angeklagten Person] die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“.

Aus Art. 6 und 14 ergibt sich das Recht der Person, dass ihr Fall fair und gerecht innerhalb möglichst kurzer Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht verhandelt wird, und dass sie keinesfalls durch Unterschiede des Einkommens oder sozialer Herkunft benachteiligt wird.

Da keine Unterschiede gemacht werden, müssen wir daraus folgern, dass in Anbetracht dieser allgemeinen Aussage das erwähnte Recht auch auf die zivilrechtlichen Verfahren anwendbar ist<sup>2</sup>.

#### 1.2.2. Das *Straßburger Übereinkommen*<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Buchstabe c) des Absatzes 3.

<sup>2</sup> Siehe in diesem Sinn das Urteil im Fall *Airey vs. Irland* vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 9. Oktober 1979.

Dieser völkerrechtliche Vertrag, der ebenfalls vom Europarat stammt und außer Deutschland von allen EU-Mitgliedstaaten in seiner derzeit gültigen Fassung ratifiziert worden ist (Deutschland hat die beiden letzten Änderungsprotokolle nicht ratifiziert), berechtigt [die Bürger] zur Einreichung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe in dem Staat, in dem die [betreffende] Person ihren Wohnsitz hat, legt Mechanismen zur offiziellen und zentralisierten Übermittlung der Anträge fest und institutionalisiert die Figur der lokalen Übermittlungsstellen. Es führt zudem kostenlose Dienstleistungen unter seiner Schirmherrschaft ein.

Das Übereinkommen schafft die [bis dahin] erforderlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen von Dokumenten mit dem Ziel der „Entbürokratisierung“, der Vereinfachung und dem Anliegen ab, den tatsächlichen Zugang zum Recht zu fördern und zu gewährleisten, ab, und führt für die Behörden des Staates, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, und die für die Übermittlung verantwortlich sind, die Pflicht ein, dem Antragsteller bei den förmlichen Verfahren beizustehen.

### **1.2.3. Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu Gerichten**

Dieses Übereinkommen, das von der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht erarbeitet wurde und seit dem 1. Mai 1988 in Kraft ist, wurde von zweiundzwanzig europäischen Ländern ratifiziert; dazu gehören einige EU-Mitgliedstaaten.

Das Übereinkommen führt das Recht auf Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen für alle Staatsbürger von Vertragsstaaten und für andere Staatsbürger ein, die in diesen Staaten ihren Wohnsitz haben und umfasst sogar „Verwaltungs-, Sozial- und Steuerangelegenheiten.“

Es stützt seine Funktionsweise auf die Tätigkeit von Zentralbehörden und anderer Behörden, die für die Übermittlung von Anträgen zuständig sind (auf welche die Aufgabe übertragen wird den Antragsstellern beizustehen). Zudem ermöglicht das Übereinkommen den Einsatz von Diplomaten.

Es setzt auf den Abbau von Formalitäten und auf Vereinfachung und Beschleunigung [*der Verwaltungsvorgänge*] und darauf, dass die Übermittlungs-, Empfangs- und Entscheidungsmechanismen kostenlos sind.

## **1.3. Der Hintergrund in der EU**

---

<sup>3</sup> Europäisches Übereinkommen von Straßburg über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, das am 7. Januar 1977 in Straßburg unterzeichnet wurde und seit dem 28. Februar 1977 in Kraft ist.

### **1.3.1. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>4</sup>**

Die Charta enthält in Art. 47 in der vorliegenden Angelegenheit eine strukturelle Klarstellung.

Unter der Überschrift „*Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht*“ heißt es: „*Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.*“

Genau diese Notwendigkeit, allen europäischen Bürgern einen tatsächlichen und effektiven Zugang zum Recht unabhängig von den persönlichen finanziellen Umständen zu gewährleisten, war der Ursprung der Entwicklung, der schließlich mit der Verabschiedung der Richtlinie 2003/8/EG endete.

### **1.3.2. Der Vertrag von Amsterdam**

Der Vertrag von Amsterdam hat entscheidende Änderungen in die Sichtweise und in die Dynamik der Zivil- und Handelsrechtssprechung eingeführt.

Mit der Aufnahme in den Europäischen Gemeinschaftsvertrag (EGV) des Titels IV (Artikel 61 bis 69) und mit dem obersten Ziel, die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts voranzutreiben, wurde dieser Bereich in den so genannten *ersten Pfeiler* der EU verschoben; er verließ so den zwischenstaatlichen Bereich und ging zum vergemeinschafteten Bereich über, was ihn so in den Kontext der Integration stellte (im Gegenteil zur vorherigen Phase der reinen Zusammenarbeit).

Den Antrieb und die führende Rolle übernahmen somit die europäischen Institutionen, insbesondere die Kommission und es wurde festgelegt, dass nach einer Übergangszeit von fünf Jahren die gemeinschaftsrechtliche Entscheidungsfindung und Gesetzgebung vollständig eingeführt werden würde.

Gerade im Rahmen dieser neuen Dynamik wurde der Bedarf festgestellt, dem Recht der finanziell benachteiligten Bürger auf Zugang zum Recht zu entsprechen und man versuchte, dieses Bedürfnis zu decken.

### **1.3.3. Schlussbemerkungen des Vorsitzes des Europäischen Rats von Tampere (15. und 16. Oktober 1999)**

---

<sup>4</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 364 vom 18. Dezember 2000, S. 0001-0022

Die Schlussbemerkungen im Bereich Zivil- und Handelsrecht waren ein entscheidendes Element für die Ausarbeitung der späteren Richtlinie, da sie deutlich zeigten, dass der Europäische Rat sich der Entwicklung der EU als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verpflichtete und den Willen hatte, all seine Interventionskompetenz, die er in dem Vertrag von Amsterdam erhalten hatte, zu nutzen.

Im Rahmen der Mechanismen, die der Richtlinie, die derzeit die Prozesskostenhilfe regelt, vorausgehen, ist vor allem der Abschnitt 30 dieser Schlussbemerkungen wichtig, mit folgendem Inhalt: „Der Europäische Rat ersucht den Rat, auf Vorschlag der Kommission Mindeststandards zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus der Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Rechtssachen in allen Ländern der Union zu erlassen.“

Insofern hat der Rat klar und unbestreitbar die Wichtigkeit der Gewährleistung der Prozesskostenhilfe angenommen, durch welche in wirksamer Weise der Zugang zum Recht gewährleistet werden kann.

Dies ist das Programm, das man mit der Annahme der Richtlinie umsetzen wollte.

#### **1.3.4. Das Grünbuch der Kommission<sup>5</sup>**

Der Beitrag dieses Dokuments zur Entwicklung des heutigen Rechtssystems war bemerkenswert, nicht nur was die Analysen anbelangt, sondern auch die Lösungsvorschläge, die als Struktur für die Diskussionen und Grundlage der Arbeit dienten. Einige dieser Lösungen wurden ganz beiseite gelassen (wie beispielsweise der Vorschlag der Ausweitung der Hilfe auf Unternehmen).

Dieses Dokument ermöglicht zudem einen Einblick in die Meinung der Kommission. Danach kann der Ausdruck „Prozesskostenhilfe“ eine der folgenden Bedeutungen haben:

a) „kostenlose bzw. nur zu einem geringen Satz verrechnete Rechtsberatung sowie die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vor Gericht“;

b) „gänzliche oder teilweise Befreiung von sonstigen Kosten wie Gerichtsgebühren, die normalerweise zu tragen wären“;

c) „direkte Übernahme der mit einem Verfahren verbundenen Kosten wie den Anwaltshonoraren, Gerichtsgebühren, Beträgen für Zeugen, den

---

<sup>5</sup> Grünbuch der Kommission Prozesskostenhilfe in Zivilsachen: Probleme der Parteien bei grenzüberschreitenden Streitsachen vom 9.02.2000 - KOM 2000/0051 endgültig.

aus der Pflicht der Partei resultierenden Kosten, als Verlierer im Rechtsstreit die Kosten der obsiegenden Partei zu tragen”

Daraus geht also hervor dass „eine Person, die im Ausland verklagt wird oder dort eine Klage einbringen möchte, auf drei Stufen Prozesskostenhilfe benötigen könnte: (1) Erstens, Rechtsberatung vor Prozessbeginn; (2) Zweitens, Unterstützung durch einen Anwalt während des Prozesses und Befreiung von den Gerichtsgebühren; (3) Drittens, Hilfe, wenn ein im Ausland ergangenes Urteil für vollstreckbar erklärt oder vollstreckt wird.”

Im Grünbuch sind außerdem eine genaue Analyse der Hindernisse, die mit den grenzüberschreitenden Streitigkeiten verknüpft sind, enthalten.

### **1.3.5. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>6</sup>**

Der Ausschuss hat in seiner Stellungnahme sein Einverständnis mit der Kommission bekundet, insbesondere in Bezug auf die „Strukturprinzipien”.

Jedoch legte er eine intensivere Abwägung der folgenden Aspekte nahe: „Der Zugang zur Justiz ist ein Grundrecht der Bürger, daher müssen die Vorschriften über Prozesskostenhilfe alle Bürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat ungeachtet der Rechtmäßigkeit ihres Status erfassen. Die Prozesskostenhilfe muss auch in der Phase der Urteilsvollstreckung gewährleistet sein, selbst wenn die Vollstreckung in einem anderen Staat stattfindet als dem, in dem sich das Gericht befindet. Die Vertretung der Interessen der Bürger muss durch den Rechtsbeistand eines entsprechend ausgebildeten Spezialisten, d.h. eines Anwalts, gewährleistet werden. Die Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, dürfen nicht aus dem Geltungsbereich der diesbezüglichen Vorschriften ausgeklammert werden. Für das reibungslose Funktionieren des künftigen Systems wäre es empfehlenswert, eine gemeinsame Verkehrssprache festzulegen, und notwendig, die Computersysteme und -programme im Kommunikationsnetz der zuständigen nationalen Stellen kompatibel zu gestalten. Es sind technische und finanzielle Mittel vorzusehen, die geeignet sind, die Bürger mit dem System vertraut zu machen und Bildungsmaßnahmen für die an der Umsetzung des Systems beteiligten Fachleute durchzuführen.”

### **1.3.6. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates<sup>7</sup>**

---

<sup>6</sup> Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe und für andere mit Zivilsachen verbundene finanzielle Aspekte” vom 29.05.2002 (KOM (2002) 13 endgültig — 2002/0020 (CNS) (2002/C 221/15).

Dieser Vorschlag war ein Vorreiter des derzeitigen Systems, das mit der Richtlinie, die wir anschließend untersuchen werden, verwirklicht wurde.

Wenn wir den Vorschlag mit der Richtlinie vergleichen, finden sich jedoch wesentliche Unterschiede sowohl was die Struktur als auch den Inhalt anbelangt.

## **2. Interessante Lösungen der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe**

Das Tätigwerden des Gesetzgebers, das zu dieser Richtlinie führte, ist durch das programmatische Bekenntnis gerechtfertigt, „einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, in dem die Personenfreizügigkeit gewährleistet ist“ und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, was wiederum in Zusammenhang steht mit den in Art. 61 Buchstabe c) und Art. 65 EGV angekündigten Maßnahmen.

Seine Absicht ist die Gewährleistung, dass keiner Person aus finanziellen Gründen oder aufgrund des grenzüberschreitenden Bezugs des Konflikts der effektive Zugang zu den Gerichten verwehrt wird (d.h. ein tatsächlicher und effektiver Zugang, der zu konkreten Ergebnissen führt und der der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten dient).

Der Rat hatte dabei die im Grünbuch diagnostizierte und zugestandene Tatsache vor Augen, dass die geographische Distanz, die physische Abwesenheit und die Unkenntnis der rechtlichen Bestimmungen des Staates, in dem sich das zuständige Gericht befindet oder in dem die Entscheidung vollstreckt werden muss, die Unkenntnis der Bestimmungen der Anwaltschaft, die Verschiedenheit der Bewertungskriterien für die finanziellen Mittel der Streitparteien, sowie die unterschiedlichen nationalen Preis- und Einkommenstabellen ein Hindernis für die Schaffung des notwendigen Vertrauens für den freien Personenverkehr darstellen und die Ausübung der Rechte in einem gemeinsamen justiziellen Raum unter Entwicklung beeinträchtigen.

---

<sup>7</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe und für andere mit Zivilsachen verbundene finanzielle Aspekte vom 18.01.2002 – KOM/2002/13 endgültig – 2002/0020 (CNS)

<sup>8</sup> O número desta Directiva foi rectificado no *Jornal Oficial da União Europeia* L 32, de 07.02.2003, pág. 15

<sup>9</sup> Publicada no *Jornal Oficial da União Europeia* L 26, de 31.01.2003, págs. 41 a 47.

Dieser Vorschlag für ein gemeinschaftsrechtliches Instrument hatte zum Ziel, im Kontext der grenzüberschreitenden Streitigkeiten<sup>10</sup>, gemeinsame Mindestvorschriften zu garantieren, die das Recht der europäischen Bürger mit beschränkten finanziellen Mitteln schützen, damit diese die gleichen Zugangsbedingungen zu den Gerichten wie der Rest der Bevölkerung haben.

Daher und weil die „Richtlinie“ als rechtliches Instrument gewählt wurde, genießen die Mitgliedstaaten die volle Freiheit, höhere und effektivere Schutzstandards zu gewähren, sobald die Mindestvorschriften erfüllt sind<sup>11</sup>.

Im besagten Dokument wurde die „grenzüberschreitende Streitigkeit“ eigens definiert. Gem. Art. 2 liegt eine grenzüberschreitende Streitigkeit vor, wenn die im Rahmen dieser Richtlinie die Prozesskostenhilfe beantragende Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Gerichtsstands oder dem Vollstreckungsmitgliedstaat hat.

Der Mitgliedstaat, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, wird mittels der nationalen Gesetzgebung des Mitgliedstaates bestimmt, das für das Land gehalten wird, in dem die Person ihren Wohnsitz hat.<sup>12</sup>

Der Zeitpunkt, der berücksichtigt wird zur Bestimmung, ob es sich um eine grenzüberschreitende Streitigkeit handelt, ist die Einreichung des Antrags auf Prozesskostenhilfe.

In Übereinstimmung mit dem zu beobachteten Trend im einzelstaatlichen Recht ging diese Richtlinie das Thema des Zugangs zur Prozesskostenhilfe nicht im Sinne einer speziellen, von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Gefälligkeit oder eines besonderen Zugeständnisses an, sondern als ein echtes Recht der europäischen Bürger; Sie spielt eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, den vollständigen Zugang zu den Gerichten im gemeinsamen Raum zu garantieren<sup>13</sup>.

---

<sup>10</sup> Die ursprüngliche Absicht der Kommission, die Richtlinie auf alle innergemeinschaftlichen Streitigkeiten anzuwenden, wurde vermindert.

<sup>11</sup> Dies geht daneben ausdrücklich aus dem Erwägungsgrund Nr. 31 und aus Art. 19 der besagten Richtlinie hervor.

<sup>12</sup> Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des Art. 59 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die gemäß Art. 2 Absatz 2 der hier betrachteten Richtlinie anwendbar ist.

<sup>13</sup> Schon seit langer Zeit vermied man Bezeichnungen wie *beneficio de pobreza* im Spanischen („Armenhilfe“) oder *beneficio de assistência judiciária* („Wohltat der Gerichtskostenhilfe“) im Portugiesischen gem. Art. 29 des Dekrets 562/70 vom 18.11.

Diese Richtlinie gilt für Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivil- und Handelssachen<sup>14</sup>, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt.

Um das Ziel der Richtlinie zu definieren, müssen wir durch wörtliche und logische Auslegung das Konzept der Zivil- und Handelssachen herausarbeiten und dabei hilfsweise auch auf die Gemeinschaftsrechtsprechung zurückgreifen.<sup>15</sup>

**Die** Richtlinie selbst legt klar fest, dass „keine Steuer- und Zollsachen und keine verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten“<sup>16</sup> zu ihrem Anwendungsbereich gehören.

Auch Strafsachen fallen nicht unter die Richtlinie und zwar aus technischen Gründen, die ganz offensichtlich sind, wenn man die Einschränkung ihres Anwendungsbereichs in Art. 1 Absatz 2 betrachtet und in Betracht zieht, dass die genannten Buchstaben der Art. 61 und 65 EGV auch keine Strafsachen umfassen.

Durch den Gebrauch des Ausdruckes „*insbesondere*“ in der zweiten Hälfte dieses Artikels können wir nicht nach dem Ausschlussprinzip sagen, dass die Richtlinie auf alle Bereiche anwendbar ist, die nicht unter Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten fallen.

Es scheint keinen triftigen Grund dafür zu geben, die im Absatz 2 des Artikels 1 der Verordnung des Rates 44/2001/EG vom 22. Dezember 2000 ausgeschlossenen Bereiche beiseite zu lassen, d.h. die Bereiche bezüglich Personenstand, Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Erbrecht einschließlich des Testamentrechts, Konkurse, soziale Sicherheit und die Schiedsgerichtsbarkeit. Im Gegenteil, die erwähnten Ziele und Probleme als Rechtfertigung für gesetzgeberische Maßnahmen sind voll gültig bezüglich dieser Bereiche.

Wir können sagen, dass, so wie das Konzept der Zivil- und Handelssachen in dieser Richtlinie betrachtet ist, sein Anwendungsbereich größer ist als in der Brüssel-I-Verordnung und in dieser Richtlinie nun das Arbeitsrecht, das Recht des Kindes und die Insolvenzverfahren eingeschlossen sind.

---

<sup>14</sup> Siehe Erwägungsgrund 9 der Präambel.

<sup>15</sup> Was das Konzept der Zivil- und Handelssachen in der Gemeinschaftsrechtsprechung betrifft, so soll erneut auf die folgenden Grundsatzentscheidungen des EuGH verweisen werden: LTU *Lufttransportunternehmen GmbH & Co. KG vs. Eurocontrol* vom 14. Oktober 1976 im Fall Nr. 29/76, *Netherlands State vs. Reinhold Rüffer* vom 16. Dezember 1980 im Fall Nr. 814/79 und *Gemeente Steenberghe vs. Luc Baten* vom 14. November 2002 im Fall Nr. C-271/00.

<sup>16</sup> Art. 1 Absatz 2 der Richtlinie

Was den Sinn des Ausdrucks „*insbesondere*“ betrifft, kann eventuell in Anbetracht des gemeinsamen Elements der ausgeschlossenen Bereiche berücksichtigt werden, das durch seinen Gebrauch die Streitigkeiten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Staates als Souverän (von „*ius imperii*“) allgemein von der hier betrachteten Richtlinie ausgeschlossen werden sollten.

Nur natürliche Personen können von der Prozesskostenhilfe, so wie sie die Richtlinie einführt, Gebrauch machen.

Die Europäische Kommission konnte daher ihre Meinung nicht durchsetzen, dass auch die Unternehmen von diesem Schutz profitieren können<sup>17</sup>. Der Richtungswechsel wurde im „*Vorschlag für eine Richtlinie vom 18. Januar 2002 aufgrund der Existenz der „unterschiedlichen Rechtslage in den Mitgliedstaaten und der Vorbehalte der meisten Mitgliedstaaten*“<sup>18</sup> gerechtfertigt.

Im genannten Vorschlag werden juristische Personen mit „*Erwerbszweck*“ nicht erfasst. Für die „*juristischen Personen ohne Erwerbszweck, etwa Verbraucherorganisationen*“ wird Prozesskostenhilfe vorgesehen, „*wenn das Verfahren auf den Schutz rechtlich anerkannter Interessen abzielt, d.h. kollektiver Interessen, die über eine reine Häufung von Einzelinteressen hinausgehen*“<sup>19</sup>.

Diese Deutungsweise der subjektiven Auswirkung des Rechtstexts – die dazu geführt hätte, dass „*diese Bestimmung mit der Richtlinie 98/27/EG vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen*“ verglichen werden könnte, mit der Möglichkeit, dass von den Mitgliedstaaten anerkannte „*qualifizierte Einrichtungen*“ im gesamten Gemeinschaftsgebiet Unterlassungsklagen“ erheben könnten – verschwand schlussendlich aus dem angenommenen Text<sup>20</sup>.

Die Prozesskostenhilfe deckt in jedem Fall die Rechtsberatung, d.h. die vorprozessuale Rechtshilfe, die sich insbesondere auf die informellen Mechanismen wie Schlichtung oder die Ersuchung einer außergerichtlichen Streitbeilegung, sowie die Ernennung der Anwälte und deren Bezahlung, die vor dem Gericht erscheinen, rechtliche Dienste ausführen, und ihre Mandanten während des Verfahrens vertreten, erstreckt. Sie umfasst auch die Kosten des Verfahrens selbst oder die Auslage derselben. Sie kann auch die Ausgaben der gegnerischen Seite umfassen, wenn dem Prozesskostenhilfeberechtigten die Kostentragungspflicht auferlegt wurde.

---

<sup>17</sup> siehe Grünbuch der Kommission Prozesskostenhilfe in Zivilsachen: Probleme der Parteien bei grenzüberschreitenden Streitsachen vom 9.02.2000.

<sup>18</sup> Kommentar zum Art. 15

<sup>19</sup> ibidem

<sup>20</sup> ebenda.

Der Mitgliedstaat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers hat die folgenden Kosten zu übernehmen:

a) die Kosten für die Unterstützung durch einen örtlichen Rechtsanwalt oder eine andere gesetzlich zur Rechtsberatung ermächtigte Person in diesem Mitgliedstaat, bis der Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß dieser Richtlinie im Mitgliedstaat des Gerichtsstands eingegangen ist;

b) die Kosten für die Übersetzung des Antrags und der erforderlichen Anlagen, wenn der Antrag auf Prozesskostenhilfe bei den Behörden dieses Mitgliedstaats eingereicht wird.

Alle Unionsbürger können die Prozesskostenhilfe unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in Anspruch nehmen. Um in den Genuss der Prozesskostenhilfe zu kommen ist hierbei als einziges Kriterium für die persönliche Anwendbarkeit (*ratione personæ*) die europäische Staatsbürgerschaft festgelegt. Dies schließt Verständnisprobleme und ungerechtfertigte Diskriminierung bezüglich der Bürger des Forumstaates aus, fördert die Schaffung eines echten Rechtsraums, räumt die Hindernisse für die Ausübung der Rechte in der EU aus dem Weg und unterstreicht zudem die Bedeutung der europäischen Staatsbürgerschaft.

Gleiches gilt für die Angehörigen von Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben.

In diesem Sinne wurde der vorher erwähnten *Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses* keine Folge geleistet, die darauf abzielte, die Möglichkeit auf den Zugriff der Rechtshilfe nicht von dem rechtmäßigen Aufenthaltsstatus abhängig zu machen.

Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, Einkommens- oder Vermögenswerte festzulegen, die beweisen, dass nicht genügend Mittel für den Streitfall vorhanden sind.

Diese Lösung ist sehr zweckmäßig. Die Möglichkeit, die Schwellenwerte zu bestimmen, verschafft ein Vorwissen über die anwendbaren Bedingungen für die Prozesskostenhilfe und führt ein Instrument für die objektive Einschätzung der finanziellen Mittel ein, die den Antragsteller für den Erhalt dieser Prozesskostenhilfe qualifizieren.

Aufgrund der markanten Entwicklungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten können die quantitativen Faktoren zur Bestimmung, dass

---

<sup>21</sup> Gemäß Art. 8 der Richtlinie.

nicht genügend Mittel vorhanden sind, nur auf lokaler Ebene festgelegt werden (d.h. in jedem Mitgliedstaat).

Diese Lösung ermöglicht die Erstellung von Voranschlägen und Hochrechnungen, da im Voraus und genau festgelegt werden kann, welche Bedingungen für den Erhalt der beantragten Prozesskostenhilfe erfüllt werden müssen.

Gleichfalls und offensichtlich mit der gleichen Logik legt die Richtlinie fest, dass die genannten Schwellenwerte überstiegen werden können unter Berücksichtigung spezifischer Faktoren wie z.B. der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten zwischen dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, und dem Mitgliedstaat des Gerichtsstands<sup>22</sup>. Es wird also ein hybrides System eingeführt, das nicht nur die Schwellenwerte berücksichtigt, sondern auch die Umstände, die deutlich beweisen, dass der Antragsteller für die Prozesskosten nicht aufkommen kann. Somit wird ein „Sicherheitsventil“ geschaffen, das für Kohärenz innerhalb des Systems sorgt und das zu der Hoffnung Anlass gibt, dass allen Bürgern der effektive Zugang zu den Gerichten gewährleistet wird.

Die Richtlinie legt außerdem fest, dass die wirtschaftliche Situation der Antragsteller unter Berücksichtigung objektiver Faktoren bewertet wird. Daher muss nicht auf die gerichtliche Entscheidungen zurückgegriffen werden; die Staaten, die dieses System wünschen, können rein administrative Bewertungskriterien verwenden.

Wichtig und neu ist die Möglichkeit, Anträge auf Prozesskostenhilfe für offensichtlich unbegründete Verfahren<sup>23</sup> abzulehnen.

Gleichfalls besteht die Möglichkeit, einen Antrag aus Gründen, die mit dem Wesen, insbesondere den „*Erfolgsaussichten der Sache*“<sup>24</sup> zusammenhängen, zurückzuweisen.

Die Zurückweisung stützt sich auf eine weitreichende und detaillierte Bewertung von unbekanntem und nicht sofort offensichtlichen Faktoren und zieht ein gerichtliches Vorverfahren mit sich, das sich schwierig mit den administrativen und bürokratischen Bewertungssystemen<sup>25</sup> in Einklang bringen lässt, vor allem wenn wir berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Zurückweisung eines Antrags aufgrund des Wesens einer Sache auch den außergerichtlichen Behörden zusteht, die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe verantwortlich sind.

---

<sup>22</sup> siehe Richtlinie – Erwägungsgründe 14 und 15 und Art. 5 (insbesondere Absatz 4).

<sup>23</sup> siehe Erwägungsgrund Nr. 17 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie.

<sup>24</sup> siehe oben genanntes Grünbuch, S. 3.

<sup>25</sup> Dazu gehören die außergerichtlichen Systeme zur Bearbeitung und Bewertung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe, die in Spanien seit 1996 und in Portugal seit 2000 in Kraft sind.

Dadurch könnte ein Weg für nationale Einschränkungen dieses Rechts geöffnet werden, im Widerspruch zum weiten Anwendungsbereich, der mit der Richtlinie eröffnet wird<sup>26</sup>. Diese Hürde jedoch wird mit der Schaffung von gerichtlichen Anfechtungsmöglichkeiten gegen die endgültige, im Verwaltungsverfahren ergangene Entscheidung gemildert.

Die Staaten werden gezwungen, die tatsächliche Bedeutung der Sache für den Antragsteller und gegebenenfalls auch ihr Wesen zu bewerten.

Eine weitere Schutzmaßnahme stellt die Anforderung dar, dass die Ablehnung aufgrund des Wesens einer Sache nur möglich ist, sofern Rechtsberatung vor Prozessbeginn angeboten wird und der Zugang zu den Gerichten gewährleistet ist.

Mit dieser Art von Klauseln wird offensichtlich versucht, die Prozesskostenhilfe strenger anzuwenden und die erhöhten Kosten, die ein solches System mit sich bringt (und die in der Vorbereitungsphase der hier betrachteten Richtlinie systematisch aufgelistet wurden) zu reduzieren, indem die beschränkten Mittel in die Rechtsstreitigkeiten fließen, bei denen gerichtlicher Schutz tatsächlich angebracht ist.

Es liegt auf der Hand und ist eine unbestrittene Tatsache, dass die Kosten bei einem Verfahren außerhalb des Staates, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, höher sind.

Dazu gehören unter anderem die Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, der Erhalt von Rechtsberatung in zwei oder mehr verschiedenen Rechtssystemen, die Beauftragung eines Anwalts in einem Staat, in dem der Antragsteller nicht seinen Wohnsitz hat, die Ladungen und Übermittlungen<sup>27</sup>, die Beweisaufnahme, die Reisekosten der Streitparteien, der Zeugen und der Anwälte, sowie Massnahmen zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Ausland.

Daher hat man sich im Rahmen des europäischen Systems des Zugangs zum Recht bei der Richtlinie treffenderweise dafür entschieden,

---

<sup>26</sup> Die Kommission hat, vielleicht um Schwierigkeiten zu vermeiden, in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie vom 18. Januar 2002 im Erwägungsgrund Nr. 21 der Präambel den Ausdruck verwendet: „ohne dass eine Vorentscheidung getroffen wird“. Es ist aber schwierig, die Gründe des Wesens des Falls zu bewerten, ohne irgendeine logische-rechtliche Vorbewertung des Antrags durchzuführen.

<sup>27</sup> *ibidem* S. 4.

<sup>28</sup> Diese Kosten werden teilweise mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1206/2001 vom 28. Mai 2001 reduziert (In Kraft seit dem ersten 1. Januar 2004) – Art. 10.4 und 17.4. Es ist aber trotzdem darauf hinzuweisen, dass bis jetzt (mit der Ausnahme von Portugal) kein Mitgliedstaat das Mittel der Videokonferenz in allen Gerichten braucht und diese für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit voll zugänglich ist.

die Kosten, die durch den Wechsel des Ortes der Konfliktentscheidung entstehen, einzuschließen.

In einem Versuch, die Kosten zu reduzieren und das System, das mit der *Verordnung des Rates (EG) Nr. 1206/2001 vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen* errichtet wurde, zu stärken, insbesondere bezüglich der möglichen Kontaktaufnahme zwischen den Gerichten, der Intervention der Zentralen Behörde des Wohnsitzes und der Bedeutung der neusten Technologien zur Beweisaufnahme, vor allem im Bereich der Videokonferenz, hat diese Richtlinie festgelegt, dass bei der Bewertung, ob ein persönliches Erscheinen vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats notwendig ist, das System der erwähnten Verordnung und seine Lösungen zur Vermeidung von Reisen zu beachten sind.

Alle untersuchten Bestimmungen des vorliegenden Rechtstexts bestätigen den Grundsatz, dass Prozesskostenhilfe in allen Phasen des Prozesses geleistet werden soll, insbesondere während des Rechtsbehelfs, und auch bei einer eventuellen Vollstreckung.

Diese Möglichkeit scheint die zweckmäßigste zu sein, wenn es um die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung der Zivilverfahren und um die Schaffung eines europäischen Raums des Rechts geht. Nur so kann dem Bürger mit beschränkten Mitteln garantiert werden, dass er auf dem Rechtsweg sein Ziel verfolgen kann und dabei nicht Gefahr läuft, nach Klageeinreichung in irgendeiner Phase des Verfahrens „im Stich gelassen“ zu werden.

Die einzige und offensichtliche Bedingung, die der Antragsteller erfüllen muss, ist dass seine Voraussetzungen „für die finanziellen Verhältnisse und für den Inhalt der Streitsache“<sup>29</sup> sich während dem Verlauf des Verfahrens nicht bedeutend ändern.

Man ging von dem Grundsatz aus, dass die Prozesskostenhilfe nicht nur „herkömmliche Gerichtsverfahren“, sondern auch „außergerichtliche Verfahren“<sup>30</sup> wie die Schlichtung umfasst, wenn ihre Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Gericht angeordnet wird<sup>31</sup>.

Man wollte die Fälle nicht ausschließen, in denen eine Streitigkeit zwischen Bürgern ohne Eingreifen eines Gerichts beigelegt werden soll.

---

<sup>29</sup> Erwägungsgrund Nr. 20 und Art. 9.

<sup>30</sup> Erwägungsgrund Nr. 21 und Art. 10.

<sup>31</sup> Im Vorschlag für eine Richtlinie vom 18. Januar 2002 wurden nur außergerichtliche Verfahren berücksichtigt, „wenn die Anwendung solcher Verfahren gesetzlich gefördert wird“ - Erwägungsgrund Nr. 23 der Präambel.

Wenn diese Möglichkeit nicht festgelegt worden wäre, hätte man ein wichtiges Gebiet ausgeschlossen, nämlich dass den Bürgern mit beschränkten finanziellen Mitteln der Zugang zu einem Instrument zur Streitbeilegung, und infolgedessen zum Recht, verweigert würde.

Die Tatsache, dass das Gesetz den Parteien die außergerichtliche Streitbeilegung auferlegt, ist entscheidend für die Frage, ob die Regelung zur europäischen Prozesskostenhilfe einschlägig ist.

Der Erwägungsgrund Nr. 22 der Präambel und Artikel 11 legen die Gewährung der Prozesskostenhilfe für die Vollstreckung von „öffentlichen Urkunden“ in einem anderen Mitgliedstaat verpflichtend fest.

Hierdurch sollen wohl alle nicht privaten vollstreckbaren Urkunden erfasst werden, d.h. Urkunden, die von öffentlichen Behörden oder ordnungsgemäß befugten Beamten ausgestellt worden sind und die öffentliche Urkunden (d.h. Urkunden, die ausgestellt worden sind und alle rechtlichen Voraussetzungen der dafür zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen) oder sonstige Vollstreckungstitel (die von einer dazu gesetzlich befugten Person ausgestellt worden sind und alle rechtlichen Voraussetzungen genau erfüllen – beispielsweise von einem Notar) darstellen.

Die Bewertung der Dokumente erfolgt nach den erwähnten Bestimmungen unter Berücksichtigung des nationalen Rechts, der herrschenden Rechtsprechung und Rechtslehre und hängt jeweils von den Definitionen und Inhalten der nationalen Gesetzgebungen ab.

Diese Unterschiede spiegeln sich bei der Umsetzung wider<sup>32</sup>.

Die Richtlinie legt folgende Grundsätze fest:

a) Bei der Bewertung des Antrags auf Prozesskostenhilfe wird das Recht des Gerichts des Mitgliedsstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedsstaats angewandt.

---

<sup>32</sup> Der Gesetzesentwurf Nr. 121/000015 des spanischen Parlaments (*Congreso de los Diputados*) vom 26. November 2004 schlägt z.B. einen Zusatz zum Art. 46 des „Gesetzes 1/1996 vom 10. Januar über Prozesskostenhilfe“ vor. Der relevante Teil des Absatzes 2 wird im Folgenden zur Analyse in diesem Dokument wiedergegeben: „Prozesskostenhilfe kann gewährleistet werden, wenn die vom Gesetz gestellten Bedingungen erfüllt sind, für: a) die Vollstreckung von Entscheidungen, die von einem Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaates ergangen sind, in dem Prozesskostenhilfe gewährt worden wäre; b) die Vollstreckung von vollstreckbaren öffentlichen Urkunden“. In Frankreich wiederum schlägt der Gesetzesentwurf Nr. 330 des Parlaments (*Assemblée Nationale*) vom 10.05.2005 die Änderung des Art. 10 des Gesetzes 91-647 vom 10.07.1991 auf folgenden Wortlaut vor: „Die Prozesskostenhilfe wird in einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren dem Kläger oder dem Beklagten gewährt. Sie kann für alle oder nur für eine Streitpartei vereinbart werden. Sie kann auch für die Vollstreckung im französischen Hoheitsgebiet einer Entscheidung oder eines anderen Vollstreckungstitels, die oder der in einem anderen Mitgliedstaat der EU ergangen ist, mit der Ausnahme von Dänemark, gewährt werden“

b) Die Bewertung des Antrags auf Prozesskostenhilfe ist Aufgabe der zuständigen Behörde nach dem Recht des Mitgliedsstaates des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedsstaats.

c) Die im vorhergehenden Abschnitt erwähnte Bestimmung gilt auch dann, wenn nicht geklärt ist, welches Gericht für die Sache zuständig ist.

Als Ausnahme zum unter a) genannten Grundsatz wird der Fall betrachtet, wenn der Antragsteller auf die so genannte „*vorprozessuale Rechtsberatung*“ zurückgreift, d.h. er beantragt die Hilfe eines professionellen Rechtsberaters in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, mit dem Ziel, die Streitigkeit beizulegen und eventuell ein grenzüberschreitendes Verfahren vorzubereiten. In diesem Fall und mit dieser konkreten Absicht gilt die Gesetzgebung des Staates, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat; diese bestimmt ebenfalls die für den Antrag auf Prozesskostenhilfe zuständige Stelle<sup>33</sup>.

Einmal mehr greift die Richtlinie auf das empfehlenswerte Verfahren der Standardformulare zurück. Diese erleichtern den in Streitigkeiten verwickelten Bürgern die Einreichung der Anträge und deren Gewährung und beschleunigen die Bearbeitung, helfen Sprach- und Bedeutungsbarrieren zu überwinden und bauen den Gebrauch von fortschrittlichen Technologien aus<sup>34</sup>.

In dem hier betrachteten Text wird auch der Gebrauch der Informationssysteme des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (EJN)<sup>35</sup> ausdrücklich erwähnt.

Um das Funktionieren dieses Systems sicherzustellen stehen gemäß der Richtlinie verschiedene Mechanismen zur Verfügung wie z.B. der *Europäische Gerichtsatlas in Zivilsachen* und das Direkthilfesystem, das sich auf nationale Kontaktstellen stützt und im Rahmen der Zusammenarbeit und der entsprechenden Zuständigkeiten die schwerfälligen und langsamen bürokratischen Strukturen der Mitgliedsstaaten ersetzt<sup>36</sup>.

---

<sup>33</sup> siehe Erwägungsgrund Nr. 23 der Präambel und Art. 12 und 8 der Richtlinie.

<sup>34</sup> Weitere Informationen über die technologischen Möglichkeiten bezüglich der Verwendung der Standardformulare sind im Europäischen Gerichtsatlas unter der Rubrik „Prozesskostenhilfe“ zu finden. Die Standardformulare der Richtlinie zwecks Einreichung und Übermittlung der Anträge können im Internet ausgefüllt und per E-Mail versandt werden. Dabei kann der Antrag gleich an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaates weitergeleitet werden, wenn man sicher ist, dass diese dafür zuständig ist [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/\\_judicialatlascivil/html/index.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/_judicialatlascivil/html/index.htm). Siehe außerdem die Entscheidungen der Kommission vom 09.11.2004 im Amtsblatt der Europäischen Union L 365 vom 10.12.2004, S. 27 bis 27 und vom 26.08.2005 im Amtsblatt der Europäischen Union L 225 vom 31.08.2005, S. 23 bis 27, die die genannten Formblätter festlegen.

<sup>35</sup> geschaffen durch Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 (2001/470/EG).

<sup>36</sup> Für weitere Informationen über das Projekt des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen siehe Website: <http://ec.europa.eu/civiljustice>; bezüglich des genannten Gerichtsatlas siehe oben genannte Adresse.

Auf diese Weise wurde dem System mehr Kohäsion und Effizienz verliehen. Es fügt sich nun besser in die allgemeine Philosophie ein, die diesen Bereich der Intervention prägt und der sich immer stärker auf die Strukturen und Funktionskriterien des genannten Netzes stützt, das in diesem Sektor zu einem zentralen Punkt geworden ist. Durch ausdrückliche Bezugnahme in verschiedenen Normen des Gemeinschaftsrechts, die nach der Entscheidung, die das Netz schuf, in Kraft getreten sind, wird es in die verschiedenen Prozesse der europäischen Zusammenarbeit eingewoben.

Von der Möglichkeit der Hilfe bzgl. des Rechtsbeistandes und der Prozessvertretung ausgeschlossen sind die Verfahren, die speziell darauf ausgerichtet sind, den Prozessparteien zu ermöglichen, sich selbst zu vertreten.

Der vorgesehene verfahrensrechtliche Rahmen ist einzigartig und außergewöhnlich, da er sich auf einen speziellen Bereich des Verfahrensrechts zu beziehen scheint, der entwickelt wurde, um bestimmte durch den Gesetzgeber vorher festgelegte Ziele zu berücksichtigen, die die Selbstvertretung vor Gericht fördern. Es handelt sich als scheinbar nicht um einen der Fälle, bei denen kein Anwaltszwang herrscht, wie beispielsweise bei den Fällen, wenn der Streitwert die Hilfe eines professionellen Rechtsberaters nicht erfordert.

In den Fällen, in denen das Verfahren den Streitparteien ausdrücklich ermöglicht, sich selbst zu vertreten, scheint es für die Staaten keinen Grund zu geben, sich für die Rechtsberatung mittels der Ernennung eines Anwalts oder der Gewährleistung von Prozesskostenhilfe für die Bürger mit knappen finanziellen Mitteln verpflichtet zu fühlen<sup>37</sup>.

Die Mitgliedstaaten könnten aber verpflichtet werden, Rechtsberatung in der genannten Weise zu gewährleisten, „*wenn das Gericht oder eine andere zuständige Behörde etwas anderes zur Gewährleistung der Gleichheit der Parteien oder in Anbetracht der Komplexität der Sache beschließt*“<sup>38</sup>.

Die europäische Prozesskostenhilfe kann die Kosten teilweise oder vollständig abdecken – Art. 5 Absätze 1 und 3 sowie Art. 3 Absatz 4 der Richtlinie. Dies bedeutet, dass die Antragsteller, die kein Recht auf die Befreiung von allen Prozesskosten haben, für einen Teil der entstehenden Kosten aufzukommen müssen.

Die letzte Vorschrift bezieht sich auf „eine angemessene Beteiligung an den Prozesskosten“. Dieser Ausdruck muss vermutlich als eine

---

<sup>37</sup> Art. 3 Absatz 3

<sup>38</sup> *ibidem*

Beteiligung verstanden werden, die im Verhältnis zum Einkommen des Antragstellers steht, d.h. seiner Fähigkeit entspricht, die Kosten, die vor dem Verfahren und während der Vorbereitung des Verfahrens entstanden sind, zu übernehmen.

Weiterhin wird auch der Grundsatz festgelegt, dass der Empfänger die erhaltene Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise zurückzahlen muss, wenn seine finanzielle Lage sich geändert oder verbessert hat.

Auf diese Weise wird ein strenges Kostenkontrollsystem eingeführt – zumindest auf formaler Ebene –, da es sein kann, dass die Aufsichtsmechanismen nur am Rande funktionieren und an beträchtlichen Lücken leiden, und so nur offenkundige Fälle von wesentlicher Verbesserung der anfänglich vorgebrachten finanziellen Lage aufdecken.

Die Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass die Staaten Kontrollmechanismen zur Auffindung solcher Fälle festlegen<sup>39</sup>.

Außerdem wird die Pflicht festgelegt, die Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Empfänger falsche Angaben gemacht hat und die Entscheidung für eine Bewilligung der Hilfe sich darauf gestützt hat. Dabei handelt es sich klar um einen moralisierenden Mechanismus des Systems.

Im Bereich der Antragsbearbeitung wird eine wichtige Bestimmung zur Vereinfachung dieses Instruments festgelegt, und zwar dass die Anträge entweder bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates eingereicht werden können, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Es erübrigt sich die Vorteile eines solchen Systems für einen Fall mit großen geographischen Entfernungen zu benennen.

Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen können in der bzw. in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates eingereicht werden, in dem sich die Empfangsbehörde befindet, unter der Bedingung, dass es sich um eine der EU-Amtssprachen handelt. Die Dokumente können aber auch in einer der Sprachen, die gemäß der Angabe des Staates akzeptiert werden, verfasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt werden.<sup>40</sup>

---

<sup>39</sup> Siehe Art. 9 Abs. 4.

<sup>40</sup> Informationen zu den Sprachen, die in den Mitgliedstaaten der EU bei der Antragstellung verwendet werden können, sowie zu der Art und Weise, wie die Staaten die Anträge erhalten können, finden sich im Europäischen Gerichtsatlas, der schon mehrfach erwähnt wurde. Wer den Gerichtsatlas im Internet aufschlägt findet z.B. bzgl. Portugal folgende Information: „Der Antrag auf Rechtsschutz, der von einer Person gestellt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU wohnhaft ist, und für den die portugiesischen Gerichte zuständig sind, kann auf Portugiesisch oder Englisch eingereicht werden“.

Es wurde praktischerweise vorgesehen, dass die für die Übermittlung des Antrags an den für die Bewilligung zuständigen Mitgliedstaat (wo sich die „Empfangsbehörde“<sup>41</sup> befindet) verantwortliche Behörde („Übermittlungsbehörde“<sup>42</sup>) den Antragsteller kostenlos unterstützt „indem sie dafür Sorge trägt, dass dem Antrag alle Anlagen beigelegt werden, die ihres Wissens zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind“ und „die notwendige Übersetzung der erforderlichen Anlagen bereitstellt“<sup>43</sup>.

Es kann jedoch vorkommen, dass der Antragsteller verpflichtet ist, die Übersetzungsgebühren, die bei der zuständigen Behörde anfallen, zu übernehmen, falls der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist.

Die Schaffung dieser Behörden macht Gebrauch von einer schon im *Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe vom 27. Januar 1977* verwirklichten Idee.

Ihre Intervention vereinfacht die Bearbeitung dieser Verfahren beachtlich, da durch sie eine höhere Spezialisierung und Konzentration des Kommunikationskanals möglich ist.

Ihre „Koordinaten“ (Name und Anschrift, räumlicher Zuständigkeitsbereich, Kommunikationsmittel für den Empfang von Anträgen, und Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann) sind vorher der Kommission mitzuteilen<sup>44</sup>.

Alle diese Elemente zur Lokalisierung gehen aus dem Europäischen Gerichtsatlas hervor. Über ein System zur Datenabfrage kann jede Behörde in jedem Mitgliedstaat der EU identifiziert werden. Diese Information wird zudem auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Außerdem kann auch die spezialisierte Hilfe der Kontaktstellen des Europäischen Netzes in Zivil- und Handelssachen in Anspruch genommen werden.

Die zuständigen Übermittlungsbehörden können unbegründete Anträge oder solche, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, ablehnen.

---

Außerdem lesen wir: „Die Anträge können persönlich, per Fernkopie oder auf dem Postweg eingereicht werden. Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg durch Ausfüllen des digitalen Formblatts, das über elektronische Verbindung zugänglich ist, eingereicht werden.

<sup>41</sup> Art. 14 Absatz 1

<sup>42</sup> ibidem

<sup>43</sup> Art. 13 Absätze 4 und 6.

<sup>44</sup> Siehe Art. 14 Abs. 2

Zur Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens hat man sich für die Befreiung der Beglaubigung der Dokumente und ähnlicher Bearbeitungen entschieden. Dies hat das Verfahren - abgesehen von einem großen symbolischen Wert – für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe wesentlich vereinfacht. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund der beträchtlichen geographischen Distanzen, die die Beschaffung von offiziell beglaubigten Dokumenten zusätzlich erschweren.

Zur Erleichterung des Verfahrens wurde festgelegt, dass die Übermittlungsbehörde den Antrag innerhalb von 15 Tagen an die Empfangsbehörde weiterleitet.

Diese Frist beginnt am Tag des Empfangs des Antrags. Für ihre Berechnung werden die Bestimmungen der *Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971* berücksichtigt (siehe Art. 1 der Verordnung).

Die Richtlinie legt die Grundsätze der vollen Verfügbarkeit der Information und der Begründung der Entscheidungen fest. Die zuständigen nationalen Behörden sind bei der Bewertung der Anträge auf Prozesskostenhilfe verpflichtet, diese Grundsätze zu befolgen.

Für die Einrichtung eines gut zugänglichen und transparenten Systems ist es grundlegend, dass der Bürger über jegliche Fragestellungen bezüglich der Bearbeitung seines Antrags unterrichtet ist. Dieses Verfahren ist nicht geheim und es bestehen keine Gründe zur Vorenthaltung von Information.

Bei der Begründung der Entscheidung muss daran gedacht werden, dass nur, wenn die Gründe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufgezeigt werden müssen (auch wenn dies nur bei ganz oder teilweise abgelehnten Anträgen der Fall ist) die erforderliche Klarheit möglich ist. Der freie Zugang zum Verfahren - mit mehr Verantwortlichkeit und Verständnis und weniger Willkür, doch aber mit der Möglichkeit, durchführbare und strukturierte Rechtsbehelfe einzulegen (gerichtliche Rechtsbehelfe, wenn es sich um eine Entscheidung der Verwaltung handelt)-, wird auf diese Weise gewährleistet (Art. 15 Absätze 3 und 4).

Was die Beziehung zwischen den Mitgliedstaaten und den Bereich der Referenzfälle anbelangt, hat diese Richtlinie Vorrang vor den von den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen und multilateralen Übereinkünften<sup>45</sup>.

Dies ist eine logische Folge der Rechtsnatur dieses Rechtstextes einerseits und ihrer zeitlichen Einordnung andererseits.. Trotzdem hat man

---

<sup>45</sup> Siehe Art. 20.

sich für die ausdrückliche Aufnahme dieser Schlussfolgerung in das hier analysierte Dokument entschieden, frei nach dem Prinzip *quod abundant non nocet*.

Gemäß Nummer 32 der Präambel der Richtlinie steht folgendes fest: „Das Übereinkommen von 1977 und das 2001 in Moskau unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1977 oder des Protokolls sind, anwendbar. In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten hingegen hat diese Richtlinie Vorrang vor den Bestimmungen des Übereinkommens von 1977 und des Protokolls.“

Dänemark wird durch die Richtlinie nicht verpflichtet, weswegen im Zusammenhang mit Dänemark und den anderen Vertragsstaaten das bereits erwähnte Europäische Übereinkommen anzuwenden ist.

## **ANHANG**

### **Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>46</sup> A Dinamarca ratificou este Acordo em 11 de Outubro de 1979, tendo o mesmo entrado em vigor neste país em 12 de Novembro do mesmo ano.

(1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau dieses Raums erlässt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.

(2) Gemäß Artikel 65 Buchstabe c des Vertrags schließen diese Maßnahmen die Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren ein, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.

(3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 den Rat ersucht, Mindeststandards zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus der Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Rechtssachen in allen Ländern der Union zu verabschieden.

(4) Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. Die vorliegende Richtlinie kommt unter Einhaltung dieser Konvention zur Anwendung, insbesondere unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit beider Streitparteien.

(5) Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Anwendung der Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug für Personen zu fördern, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Das allgemein anerkannte Recht auf Zugang zu den Gerichten wird auch in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestätigt.

(6) Unzureichende Mittel einer Partei, die als Klägerin oder Beklagte an einer Streitsache beteiligt ist, dürfen den effektiven Zugang zum Recht ebenso wenig behindern wie Schwierigkeiten aufgrund des grenzüberschreitenden Bezugs einer Streitsache.

(7) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in dem selben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(8) Diese Richtlinie soll vor allem eine angemessene Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug

gewährleisten, indem gemeinsame Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in solchen Streitsachen festgelegt werden. Eine Richtlinie des Rates ist hierfür das geeignetste Rechtsinstrument.

(9) Diese Richtlinie findet in zivil- und handelsrechtlichen Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug Anwendung.

(10) Jede Person, die an einer unter diese Richtlinie fallenden zivil- oder handelsrechtlichen Streitsache beteiligt ist, muss in der Lage sein, ihre Rechte geltend zu machen, auch wenn sie aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Situation die Prozesskosten nicht tragen kann. Die Prozesskostenhilfe gilt als angemessen, wenn sie dem Empfänger einen effektiven Zugang zum Recht unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen ermöglicht.

(11) Die Prozesskostenhilfe sollte die vorprozessuale Rechtsberatung zur außergerichtlichen Streitbeilegung, den Rechtsbeistand bei Anrufung eines Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht sowie eine Unterstützung oder Befreiung von den Prozesskosten umfassen.

(12) Es bleibt dem Recht des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats überlassen, ob die Prozesskosten auch die dem Empfänger der Prozesskostenhilfe auferlegten Kosten der Gegenpartei einschließen können.

(13) Unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen alle Unionsbürger Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug in Anspruch nehmen können, wenn sie die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für die Angehörigen von Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben.

(14) Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, Schwellenwerte festzulegen, bei deren Überschreiten von einer Person unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen anzunehmen ist, dass sie die Kosten des Verfahrens tragen kann. Derartige Schwellenwerte sind anhand verschiedener objektiver Faktoren wie Einkommen, Vermögen oder familiäre Situation festzulegen.

(15) Das Ziel dieser Richtlinie könnte jedoch nicht erreicht werden, wenn die Personen, die Prozesskostenhilfe beantragen, nicht die Möglichkeit erhielten, nachzuweisen, dass sie nicht für die Prozesskosten aufkommen können, obwohl ihr Vermögen den vom Mitgliedstaat des Gerichtsstands festgelegten Schwellenwert überschreitet. Bei der Bewertung, ob Prozesskostenhilfe auf dieser Grundlage zu gewähren ist, können die Behörden im Mitgliedstaat des Gerichtsstands Informationen darüber berücksichtigen, dass der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz oder

seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die finanziellen Kriterien für die Gewährung der Hilfe erfüllt.

(16) Die Möglichkeit, im konkreten Fall auf andere Regelungen zurückzugreifen, die einen effektiven Zugang zum Recht gewährleisten, stellt keine Form der Prozesskostenhilfe dar. Sie kann jedoch die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person trotz ungünstiger finanzieller Verhältnisse die Prozesskosten tragen kann.

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Anträge auf Prozesskostenhilfe für offensichtlich unbegründete Verfahren, oder aus Gründen, die mit dem Wesen, insbesondere den Erfolgsaussichten der Sache zusammenhängen, abzulehnen, sofern Rechtsberatung vor Prozessbeginn angeboten wird und der Zugang zum Recht gewährleistet ist. Bei ihrer Entscheidung über das Wesen und insbesondere die Erfolgsaussichten eines Antrags können die Mitgliedstaaten Anträge auf Prozesskostenhilfe ablehnen, wenn der Antragsteller eine Rufschädigung geltend macht, jedoch keinen materiellen oder finanziellen Schaden erlitten hat, oder wenn der Antrag einen Rechtsanspruch betrifft, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäft oder der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Antragstellers entstanden ist.

(18) Die Komplexität und die Unterschiede der Gerichtssysteme der Mitgliedstaaten sowie die durch den grenzüberschreitenden Charakter von Streitsachen bedingten Kosten dürfen den Zugang zum Recht nicht behindern. Die Prozesskostenhilfe sollte daher die unmittelbar mit dem grenzüberschreitenden Charakter einer Streitsache verbundenen Kosten decken.

(19) Bei der Prüfung der Frage, ob die persönliche Anwesenheit vor Gericht erforderlich ist, sollten die Gerichte eines Mitgliedstaats in vollem Umfang die Möglichkeiten berücksichtigen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen<sup>(4)</sup> ergeben.

(20) Wird Prozesskostenhilfe gewährt, so muss sie sich auf das gesamte Verfahren erstrecken, einschließlich der Kosten für die Vollstreckung eines Urteils; dem Empfänger sollte die Prozesskostenhilfe weiter gewährt werden, wenn ein Rechtsbehelf entweder gegen ihn oder von ihm eingelegt wird, sofern die Voraussetzungen im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse und den Inhalt der Streitsache weiterhin erfüllt sind.

(21) Die Prozesskostenhilfe ist gleichermaßen für herkömmliche Gerichtsverfahren und außergerichtliche Verfahren wie die Schlichtung zu gewähren, wenn ihre Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Gericht angeordnet wird.

(22) Die Prozesskostenhilfe sollte unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen auch für die Vollstreckung öffentlicher Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat gewährt werden.

(23) Da die Prozesskostenhilfe vom Mitgliedstaat des Gerichtsstands oder vom Vollstreckungsmitgliedstaat gewährt wird, mit Ausnahme der vorprozessualen Rechtsberatung, wenn die Person, die Prozesskostenhilfe beantragt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Mitgliedstaat des Gerichtsstands hat, muss dieser Mitgliedstaat sein eigenes Recht unter Wahrung der in dieser Richtlinie festgeschriebenen Grundsätze anwenden.

(24) Die Prozesskostenhilfe sollte von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands bzw. des Vollstreckungsmitgliedstaats gewährt oder verweigert werden. Dies gilt sowohl für die Verhandlung der Sache als auch für die Entscheidung über die Zuständigkeit.

(25) Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen sollte zwischen den Mitgliedstaaten so geregelt werden, dass die Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise gefördert und die Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe von einem Mitgliedstaat in einen anderen erleichtert und beschleunigt wird.

(26) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren der Notifizierung und Übermittlung orientieren sich unmittelbar an denen des am 27. Januar 1977 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, im Folgenden "Übereinkommen von 1977" genannt. Für die Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe wird eine Frist gesetzt, die im Übereinkommen von 1977 nicht vorgesehen ist. Die Festsetzung einer relativ kurzen Frist trägt zu einer geordneten Rechtspflege bei.

(27) Die nach dieser Verordnung übermittelten Daten sollten geschützt werden. Da die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(5)</sup> und die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation<sup>(6)</sup> Anwendung finden, sind spezielle Bestimmungen zum Datenschutz in der vorliegenden Richtlinie nicht erforderlich.

(28) Die Einführung eines Standardformulars für Anträge auf Prozesskostenhilfe und für die Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug wird die Verfahren vereinfachen und beschleunigen.

(29) Darüber hinaus sollten diese Antragsformulare sowie nationale Antragsformulare auf europäischer Ebene über das Informationssystem des gemäß der Entscheidung 2001/470/EG(7) eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes zur Verfügung gestellt werden.

(30) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse(8) erlassen werden.

(31) Die Festlegung von Mindestnormen für Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen für Personen, die Prozesskostenhilfe beantragen und erhalten, vorzusehen.

(32) Das Übereinkommen von 1977 und das 2001 in Moskau unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1977 oder des Protokolls sind, anwendbar. In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten hingegen hat diese Richtlinie Vorrang vor den Bestimmungen des Übereinkommens von 1977 und des Protokolls.

(33) Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.

(34) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die für Dänemark demnach nicht bindend oder anwendbar ist -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieser Richtlinie ist die Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung

gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen.

(2) Diese Richtlinie gilt für Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erfasst insbesondere keine Steuer- und Zollsachen und keine verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "Mitgliedstaat" alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

## Artikel 2

### Grenzüberschreitende Streitsachen

(1) Eine grenzüberschreitende Streitigkeit im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die im Rahmen dieser Richtlinie Prozesskostenhilfe beantragende Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Gerichtsstands oder dem Vollstreckungsmitgliedstaat hat.

(2) Der Wohnsitzmitgliedstaat einer Prozesspartei wird gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen(9) bestimmt.

(3) Der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob eine Streitsache mit grenzüberschreitendem Bezug vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag gemäß dieser Richtlinie eingereicht wird.

## KAPITEL II

### ANSPRUCH AUF PROZESSKOSTENHILFE

## Artikel 3

### Anspruch auf Prozesskostenhilfe

(1) An einer Streitsache im Sinne dieser Richtlinie beteiligte natürliche Personen haben Anspruch auf eine angemessene Prozesskostenhilfe, damit ihr effektiver Zugang zum Recht nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährleistet ist.

(2) Die Prozesskostenhilfe gilt als angemessen, wenn sie Folgendes sicherstellt:

a) eine vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtlichen Streitbeilegung;

b) den Rechtsbeistand und die rechtliche Vertretung vor Gericht sowie eine Befreiung von den Gerichtskosten oder eine Unterstützung bei den Gerichtskosten des Empfängers, einschließlich der in Artikel 7 genannten Kosten und der Kosten für Personen, die vom Gericht mit

der Wahrnehmung von Aufgaben während des Prozesses beauftragt werden.

In Mitgliedstaaten, in denen die unterliegende Partei die Kosten der Gegenpartei übernehmen muss, umfasst die Prozesskostenhilfe im Falle einer Prozessniederlage des Empfängers auch die Kosten der Gegenpartei, sofern sie diese Kosten umfasst hätte, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat des Gerichtsstands gehabt hätte.

(3) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, einen Rechtsbeistand oder eine rechtliche Vertretung vor Gericht bei Verfahren vorzusehen, die speziell darauf ausgerichtet sind, den Prozessparteien zu ermöglichen, sich selbst zu vertreten; dies gilt nicht, wenn das Gericht oder eine andere zuständige Behörde etwas anderes zur Gewährleistung der Gleichheit der Parteien oder in Anbetracht der Komplexität der Sache beschließt.

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass sich die Empfänger der Prozesskostenhilfe angemessen an den Prozesskosten beteiligen, wobei die Voraussetzungen nach Artikel 5 zu berücksichtigen sind.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständige Behörde die Prozesskostenhilfe von den Empfängern ganz oder teilweise zurückverlangen kann, wenn sich ihre finanziellen Verhältnisse wesentlich verbessert haben, oder wenn die Entscheidung zur Gewährung der Prozesskostenhilfe aufgrund falscher Angaben des Empfängers getroffen wurde.

#### Artikel 4

##### Diskriminierungsverbot

Die Mitgliedstaaten gewähren Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, die Prozesskostenhilfe ohne jede Diskriminierung.

#### KAPITEL III

#### VORAUSSETZUNGEN UND UMFANG DER PROZESSKOSTENHILFE

#### Artikel 5

##### Voraussetzungen für die finanziellen Verhältnisse

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, die aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen Lage teilweise oder vollständig außerstande sind, die Prozesskosten nach Artikel 3 Absatz 2 zu tragen, Prozesskostenhilfe zur Gewährleistung ihres effektiven Zugangs zum Recht.

(2) Die wirtschaftliche Lage einer Person wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands unter

Berücksichtigung verschiedener objektiver Faktoren wie des Einkommens, des Vermögens oder der familiären Situation einschließlich einer Beurteilung der wirtschaftlichen Ressourcen von Personen, die vom Antragsteller finanziell abhängig sind, bewertet.

(3) Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte festsetzen, bei deren Überschreiten davon ausgegangen wird, dass der Antragsteller die Prozesskosten nach Artikel 3 Absatz 2 teilweise oder vollständig tragen kann. Diese Schwellenwerte werden nach den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien festgelegt.

(4) Die gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten Schwellenwerte dürfen nicht verhindern, dass Antragstellern, die die Schwellenwerte überschreiten, Prozesskostenhilfe gewährt wird, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie wegen der unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts und im Mitgliedstaat des Gerichtsstands die Prozesskosten nach Artikel 3 Absatz 2 nicht tragen können.

(5) Prozesskostenhilfe muss nicht gewährt werden, wenn die Antragsteller im konkreten Fall effektiven Zugang zu anderen Regelungen haben, die die Prozesskosten gemäß Artikel 3 Absatz 2 decken.

## Artikel 6

### Voraussetzungen für den Inhalt der Streitsache

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Anträge auf Prozesskostenhilfe für offensichtlich unbegründete Verfahren von den zuständigen Behörden abgelehnt werden können.

(2) Wird vorprozessuale Rechtsberatung angeboten, so kann die Gewährung weiterer Prozesskostenhilfe aus Gründen, die mit dem Wesen, insbesondere den Erfolgsaussichten der Sache zusammenhängen, abgelehnt oder eingestellt werden, sofern der Zugang zum Recht gewährleistet ist.

(3) Bei der Entscheidung über das Wesen, insbesondere die Erfolgsaussichten, eines Antrags berücksichtigen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 die Bedeutung der betreffenden Rechtssache für den Antragsteller, wobei sie jedoch auch der Art der Rechtssache Rechnung tragen können, wenn der Antragsteller eine Rufschädigung geltend macht, jedoch keinen materiellen oder finanziellen Schaden erlitten hat, oder wenn der Antrag einen Rechtsanspruch betrifft, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäft oder der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Antragstellers entstanden ist.

## Artikel 7

Durch den grenzüberschreitenden Charakter der Streitsache bedingte Kosten

Die im Mitgliedstaat des Gerichtsstands gewährte Prozesskostenhilfe umfasst folgende unmittelbar mit dem grenzüberschreitenden Charakter der Streitsache verbundenen Kosten:

- a) Dolmetschleistungen;
- b) Übersetzung der vom Gericht oder von der zuständigen Behörde verlangten und vom Empfänger vorgelegten Schriftstücke, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich sind; und
- c) Reisekosten, die vom Antragsteller zu tragen sind, wenn das Gesetz oder das Gericht dieses Mitgliedstaats die Anwesenheit der mit der Darlegung des Falls des Antragstellers befassten Personen bei Gericht verlangen und das Gericht entscheidet, dass die betreffenden Personen nicht auf andere Weise zur Zufriedenheit des Gerichts gehört werden können.

#### Artikel 8

Vom Mitgliedstaat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts zu übernehmende Kosten

Der Mitgliedstaat, in dem die Person, die Prozesskostenhilfe beantragt hat, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährt die erforderliche Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 zur Deckung:

- a) der Kosten für die Unterstützung durch einen örtlichen Rechtsanwalt oder eine andere gesetzlich zur Rechtsberatung ermächtigte Person in diesem Mitgliedstaat, bis der Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß dieser Richtlinie im Mitgliedstaat des Gerichtsstands eingegangen ist;
- b) der Kosten für die Übersetzung des Antrags und der erforderlichen Anlagen, wenn der Antrag auf Prozesskostenhilfe bei den Behörden dieses Mitgliedstaats eingereicht wird.

#### Artikel 9

Weitergewährung der Prozesskostenhilfe

(1) Die Prozesskostenhilfe wird den Empfängern in vollem Umfang oder teilweise weitergewährt, um die Kosten für die Vollstreckung eines Urteils im Mitgliedstaat des Gerichtsstands zu decken.

(2) Ein Empfänger, dem im Mitgliedstaat des Gerichtsstands Prozesskostenhilfe gewährt wurde, erhält Prozesskostenhilfe gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 5 und 6 wird Prozesskostenhilfe weiter gewährt, wenn ein Rechtsbehelf gegen den oder vom Empfänger eingelegt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten können in jeder Phase des Verfahrens auf der Grundlage der Artikel 3 Absätze 3 und 5, Artikel 5 und Artikel 6 eine neuerliche Prüfung des Antrags auf Prozesskostenhilfe vorsehen; dies gilt auch für Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels.

#### Artikel 10

##### Außergerichtliche Verfahren

Die Prozesskostenhilfe ist unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen auf außergerichtliche Verfahren auszudehnen, wenn die Parteien gesetzlich verpflichtet sind, diese anzuwenden, oder den Streitparteien vom Gericht aufgetragen wird, diese in Anspruch zu nehmen.

#### Artikel 11

##### Öffentliche Urkunden

Für die Vollstreckung öffentlicher Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat wird unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gewährt.

### KAPITEL IV

### VERFAHREN

#### Artikel 12

##### Für die Gewährung der Prozesskostenhilfe zuständige Behörde

Unbeschadet des Artikels 8 wird die Prozesskostenhilfe von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands gewährt oder verweigert.

#### Artikel 13

##### Einreichung und Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe

(1) Anträge auf Prozesskostenhilfe können eingereicht werden: entweder

a) bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Übermittlungsbehörde), oder

b) bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats (Empfangsbehörde).

(2) Anträge auf Prozesskostenhilfe sind auszufüllen und die beigefügten Anlagen zu übersetzen

a) in der bzw. die Amtssprache oder einer bzw. eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der zuständigen Empfangsbehörde,

die zugleich einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft entspricht; oder

b) in einer anderen bzw. eine andere Sprache, mit deren Verwendung sich dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 3 einverstanden erklärt hat.

(3) Die zuständigen Übermittlungsbehörden können entscheiden, die Übermittlung eines Antrags abzulehnen, wenn dieser offensichtlich

a) unbegründet ist oder

b) nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Artikel 15 Absätze 2 und 3 findet auf solche Entscheidungen Anwendung.

(4) Die zuständige Übermittlungsbehörde unterstützt den Antragsteller, indem sie dafür Sorge trägt, dass dem Antrag alle Anlagen beigefügt werden, die ihres Wissens zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Ferner unterstützt sie den Antragsteller gemäß Artikel 8 Buchstabe b bei der Beschaffung der erforderlichen Übersetzung der Anlagen.

Die zuständige Übermittlungsbehörde leitet der zuständigen Empfangsbehörde in dem anderen Mitgliedstaat den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des in einer der Amtssprachen gemäß Absatz 2 ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags und der beigefügten, erforderlichenfalls in eine dieser Amtssprachen übersetzten Anlagen zu.

(5) Die nach Maßgabe dieser Richtlinie übermittelten Schriftstücke sind von der Legalisation und gleichwertigen Formalitäten befreit.

(6) Für die nach Absatz 4 erbrachten Leistungen dürfen die Mitgliedstaaten kein Entgelt verlangen. Die Mitgliedstaaten, in denen die Person, die Prozesskostenhilfe beantragt hat, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können festlegen, dass der Antragsteller die von der zuständigen Übermittlungsbehörde übernommenen Übersetzungskosten zurückzahlen muss, wenn der Antrag auf Prozesskostenhilfe von der zuständigen Behörde abgelehnt wird.

## Artikel 14

### Zuständige Behörden und Sprachen

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die für die Übermittlung des Antrags ("Übermittlungsbehörden") bzw. den Empfang des Antrags ("Empfangsbehörden") zuständige Behörde oder Behörden.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission folgende Angaben:

- Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden nach Absatz 1;

- räumlicher Zuständigkeitsbereich dieser Behörden;
- verfügbare Kommunikationsmittel dieser Behörden zum Empfang der Anträge; und
- Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Amtssprache(n) der Europäischen Gemeinschaft außer ihrer bzw. ihren eigenen Amtssprache(n) beim Ausfüllen der gemäß dieser Richtlinie eingehenden Anträge auf Prozesskostenhilfe für die zuständige Empfangsbehörde akzeptabel ist bzw. sind.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben gemäß den Absätzen 2 und 3 vor dem 30. November 2004. Jede Änderung dieser Angaben wird der Kommission spätestens zwei Monate, bevor die Änderung in dem betreffenden Mitgliedstaat wirksam wird, mitgeteilt.

(5) Die Angaben gemäß den Absätzen 2 und 3 werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

#### Artikel 15

##### Bearbeitung der Anträge

(1) Die für die Entscheidung über die Anträge auf Prozesskostenhilfe zuständigen einzelstaatlichen Behörden tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller in vollem Umfang über die Bearbeitung des Antrags unterrichtet wird.

(2) Die vollständige oder teilweise Ablehnung der Anträge ist zu begründen.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen vor, mit denen Anträge auf Prozesskostenhilfe abgelehnt werden. Die Mitgliedstaaten können Fälle ausnehmen, bei denen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe entweder von einem Berufungsgericht oder von einem Gericht abgelehnt wird, gegen dessen Entscheidung in der Hauptsache nach nationalem Recht kein Rechtsbehelf möglich ist.

(4) Ist ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung oder Einstellung der Prozesskostenhilfe aufgrund von Artikel 6 verwaltungsrechtlicher Art, so unterliegt er in allen Fällen der gerichtlichen Überprüfung.

#### Artikel 16

##### Standardformular

(1) Zur Erleichterung der Übermittlung der Anträge wird nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren ein Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe und für die Übermittlung dieser Anträge erstellt.

(2) Das Standardformular für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe wird spätestens am 30. Mai 2003 erstellt.

Das Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe wird spätestens am 30. November 2004 erstellt.

## KAPITEL V

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 17

##### Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 18

##### Information

Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden arbeiten zusammen, um die Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise über die verschiedenen Systeme der Prozesskostenhilfe insbesondere über das gemäß der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz zu gewährleisten.

#### Artikel 19

##### Günstigere Bestimmungen

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen für Antragsteller und Empfänger von Prozesskostenhilfe vorzusehen.

#### Artikel 20

##### Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Diese Richtlinie hat zwischen den Mitgliedstaaten in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor den Bestimmungen, die in den von den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen und multilateralen Übereinkünften enthalten sind, einschließlich

a) des am 27. Januar 1977 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe geändert durch das 2001 in Moskau unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe;

b) des Haager Abkommens von 25. Oktober 1980 über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten.

## Artikel 21

### Umsetzung in innerstaatliches Recht

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 30. November 2004 nachzukommen; dies gilt jedoch nicht für Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, dessen Umsetzung in nationales Recht spätestens am 30. Mai 2006 erfolgt. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 22

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

## Artikel 23

### Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. Papandreou

(1) ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 368.

(2) Stellungnahme vom 25. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. C 221 vom 17.9.2002, S. 64.

(4) ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1.

(5) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(6) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

(7) ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

(8) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(9) ABI. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1496/2002 der Kommission (ABI. L 225 vom 22.8.2002, S. 13).

**Berichtigung der Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABI. L 26 vom 31.1.2003) - Amtsblatt Nr. L 032 vom 07/02/2003 S. 0015 – 0015**

Auf der Umschlagseite sowie auf Seite 41, Titel der Richtlinie

anstatt:

Richtlinie 2002/8/EG des Rates ...

muss es heißen:

Richtlinie 2003/8/EG des Rates ....